

Kammergericht

– Strafsenate –

Kammergericht, Strafsenate, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Herrn
Uwe Pöpping



Spanien

10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33
Fernruf (Vermittlung): 030 9015 – 0, Intern: ((915))
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 9015 – 2200

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
Kto-Nr. 352 108, (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Kleistpark (U7) U-Bhf. Bülowstraße (U2)
U-Bhf. Nollendorfplatz (U1, U2, U3, U4)
Bus M48, M85, 106, 187, 204
S-Bhf. Julius-Leber-Brücke (S1)
S-Bhf. Yorkstraße >Großgörschenstraße< (S1)

(Diese Angaben sind unverbindlich)

Hinweis:
Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark möglich.

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags bis freitags: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Hinweise zum Datenschutz unter
<http://www.berlin.de/gerichte/kammergericht> - Datenschutz
Auf Anfrage erhalten Sie die Erklärung per Post.

Geschäftszeichen
6 Ws 23/20

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in

Tel.
2340

Datum
25.02.2020

Sehr geehrter Herr Pöpping,

in der Ermittlungssache gegen Olaf Scholz u.a.

erhalten Sie beiliegende Ausfertigung des Beschlusses vom 24. Februar 2020.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Wieland
Justizbeschäftigte

VERSAND



KAMMERGERICHT

Beschluss

6 Ws 23/20 – 161 Zs 1339/19
276 Js 2260/19

In der Ermittlungssache gegen

Olaf Scholz u. a.

wegen des Vorwurfs der Verletzung des Briefgeheimnisses u. a.

hat der 6. Strafsenat des Kammergerichts

am 24. Februar 2020 beschlossen:

Der Antrag des Uwe Pöpping, [REDACTED]
[REDACTED] (GC), Spanien, auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 7. Januar 2020 wird als unzulässig verworfen, weil der Antrag - ungeachtet weiterer formeller Mängel - entgegen der gesetzlichen Formvorschrift des § 172 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbs. StPO nicht von einem Rechtsanwalt, sondern vom Antragsteller selbst unterzeichnet worden ist.

Soweit sich der Antragsteller gegen die „Rechtsanwaltpflicht“ wendet, sieht der Senat für eine Abweichung von der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung keinen Raum.


Für weitere in der Antragschrift enthaltene Begehren (weitere Strafanzeigen, Ablehnung auswärtiger Stellen etc.) ist der Senat nicht zuständig.

Dr. Schmidt

Dr. Düffer

Dr. Bornemann

Ausgefertigt


Justizbeschäftigte/K
25. Feb. 2020

